

Fächerübergreifende Zugangs- und Zulassungsregeln für

lehramtsbezogene Masterstudiengänge: **ISG / BS**

I. Allgemeine Zugangsvoraussetzung

Die lehramtsbezogenen Masterstudiengänge für das Studium für das Lehramt an Integrierten Sekundarschulen und Gymnasien (ISG) und für das Studium für das Lehramt an beruflichen Schulen (BS) sind konsekutive Studiengänge gemäß § 23 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a BerlHG.

Für die allgemeine Zugangsvoraussetzung zu einem weiterführenden Studium gemäß § 16 Absatz 1 bzw. Absatz 2 ZSP-HU sind die Anforderungen an die einzureichenden Nachweise, deren Bezugsquelle und ggf. zu verwendende Formulare den Allgemeinen Anlagen 1.1.1. bzw. 1.1.2. zu entnehmen.

II. Erweiterte Zugangsvoraussetzungen

Die nachfolgenden zusätzlichen Eignungs- und Qualifikationsvoraussetzungen sind kumulativ durch die Antragstellerin oder den Antragsteller zu erfüllen. Nähere Angaben über die Anforderungen an die einzureichenden Nachweise, deren Bezugsquelle und ggf. zu verwendende Formulare sind den jeweils benannten Allgemeinen Anlagen zu entnehmen. Soweit einzelne Nachweise in einem verbundenen Dokument enthalten sind bzw. ein Nachweis für mehrere Zugangsvoraussetzungen gelten soll, muss das entsprechende Dokument bzw. der Nachweis nur einmal eingereicht werden.

Für bestimmte Studienfächer können ergänzende erweiterte Zugangsvoraussetzungen durch die jeweilige Anlage der fachspezifischen Zugangs- und Zulassungsregeln zur Fächerübergreifenden Satzung zur Regelung von Zulassung, Studium und Prüfung der Humboldt-Universität zu Berlin (ZSP-HU) vorgesehen sein; die ergänzenden erweiterten Zugangsvoraussetzungen gelten in diesem Fall sowohl für das entsprechende Erste wie auch das entsprechende Zweite Fach.

Spezielle Kenntnisse 1	
Bezeichnung:	Spezielle Kenntnisse in der Fachwissenschaft eines lehramtsrelevanten Studienfaches im Umfang von mindestens 60 ECTS-Credits
Erläuterung:	Erforderlich ist der Nachweis von Kenntnissen in der Fachwissenschaft eines lehramtsrelevanten Studienfaches, das im beantragten Studiengang als Erstes Fach fortgeführt werden soll, oder in einer Kombination zweier sonderpädagogischer Fachrichtungen, die im beantragten Studiengang ISG als Erstes Fach fortgeführt wird, oder in einer beruflichen Fachrichtung, die im beantragten Studiengang BS als Erstes Fach fortgeführt wird. Es müssen mindestens 60 ECTS-Credits an fachwissenschaftlichen Inhalten in Studiengängen erworben worden sein, die auch die Voraussetzungen für die Aufnahme eines Studiums mit dem Abschlussziel eines Master of Education oder eines entsprechenden Studienabschlusses, mit dem die Bildungsvoraussetzungen für das Lehramt an Integrierten Sekundarschulen und Gymnasien (ISG) oder für das Lehramt an beruflichen Schulen (BS) vermittelt werden, schaffen. ECTS-Credits, die auf die Fachdidaktik, die Studienanteile Bildungswissenschaften oder Sprachbildung, den überfachlichen Kompetenzerwerb oder Abschlussarbeiten vorangegangener Studien oder vergleichbare Kompetenzbereiche entfallen, werden nicht berücksichtigt. Studienleistungen und Prüfungen, die zum Zeitpunkt der Antragstellung aufgrund eines noch ausstehenden Abschlusses tatsächlich noch nicht erworben wurden, können nur dann berücksichtigt werden, wenn es sich um solche Studienleistungen und Prüfungen handelt, die mit dem ausstehenden Abschluss zu erwerben sind, und wenn zu erwarten ist, dass diese Studienleistungen und Prüfungen sowie der ausstehende Abschluss rechtzeitig vor Beginn des beantragten Studiengangs erworben werden.

	Die zulässigen Studienfächer bestimmen sich nach dem Berliner Lehrkräftebildungsrecht in Verbindung mit der fachspezifischen Studienordnung und mit der dieser insoweit vorgehenden jeweils gültigen Satzung über das Studienangebot bzw. die Zulassungszahlen bzw. der diese ersetzenden oder ergänzenden Satzung (veröffentlicht im Amtlichen Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin).
1. Nachweis:	Leistungsübersicht gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.4.
2. Nachweis (fakultativ):	Gegenstand der vermittelten Kompetenzen bei uneindeutigen Lehrveranstaltungs- und/oder Modultiteln gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.6.

Spezielle Kenntnisse 2	
Bezeichnung:	Spezielle Kenntnisse in der Fachdidaktik des lehramtsrelevanten Studienfaches im Umfang von mindestens 5 ECTS-Credits
Erläuterung:	Erforderlich ist der Nachweis von Kenntnissen in der Fachdidaktik des lehramtsrelevanten Studienfaches, das im beantragten Studiengang als Erstes Fach fortgeführt werden soll, oder in einer Kombination zweier sonderpädagogischer Fachrichtungen, die im beantragten Studiengang ISG als Erstes Fach fortgeführt wird, oder in einer beruflichen Fachrichtung, die im beantragten Studiengang BS als Erstes Fach fortgeführt wird. Es müssen mindestens 5 ECTS-Credits an fachdidaktischen Inhalten in Studiengängen erworben worden sein, die auch die Voraussetzungen für die Aufnahme eines Studiums mit dem Abschlussziel eines Master of Education oder eines entsprechenden Studienabschlusses, mit dem die Bildungsvoraussetzungen für das Lehramt an Integrierten Sekundarschulen und Gymnasien (ISG) oder für das Lehramt an beruflichen Schulen (BS) vermittelt werden, schaffen. ECTS-Credits, die auf die Fachwissenschaft, die Studienanteile Bildungswissenschaften oder Sprachbildung, den überfachlichen Kompetenzerwerb oder Abschlussarbeiten vorangegangener Studien oder vergleichbare Kompetenzbereiche entfallen, werden nicht berücksichtigt. Studienleistungen und Prüfungen, die zum Zeitpunkt der Antragstellung aufgrund eines noch ausstehenden Abschlusses tatsächlich noch nicht erworben wurden, können nur dann berücksichtigt werden, wenn es sich um solche Studienleistungen und Prüfungen handelt, die mit dem ausstehenden Abschluss zu erwerben sind, und wenn zu erwarten ist, dass diese Studienleistungen und Prüfungen sowie der ausstehende Abschluss rechtzeitig vor Beginn des beantragten Studiengangs erworben werden. Die zulässigen Studienfächer bestimmen sich nach dem Berliner Lehrkräftebildungsrecht in Verbindung mit der fachspezifischen Studienordnung und mit der dieser insoweit vorgehenden jeweils gültigen Satzung über das Studienangebot bzw. die Zulassungszahlen bzw. der diese ersetzenden oder ergänzenden Satzung (veröffentlicht im Amtlichen Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin).
1. Nachweis:	Leistungsübersicht gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.4.
2. Nachweis (fakultativ):	Gegenstand der vermittelten Kompetenzen bei uneindeutigen Lehrveranstaltungs- und/oder Modultiteln gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.6.

Spezielle Kenntnisse 3	
Bezeichnung:	Spezielle Kenntnisse in der Fachwissenschaft eines weiteren lehramtsrelevanten Studienfaches im Umfang von mindestens 60 ECTS-Credits
Erläuterung:	Erforderlich ist der Nachweis von Kenntnissen in der Fachwissenschaft eines weiteren lehramtsrelevanten Studienfaches, das im beantragten Studiengang als Zweites Fach fortgeführt werden soll, oder in einer Kombination zweier sonderpädagogischer Fachrichtungen, die im beantragten Studiengang BS als Zweites Fach fortgeführt wird. Es müssen mindestens 60 ECTS-Credits an fachwissenschaftlichen Inhalten in Studiengängen erworben worden sein, die auch die Voraussetzungen für die Aufnahme eines Studiums mit dem Abschlussziel eines Master of Education oder eines entsprechenden Studienabschlusses, mit dem die Bildungsvoraussetzungen für das Lehramt an Integrierten Sekundarschulen und Gymnasien (ISG) oder für das Lehramt an beruflichen Schulen (BS) vermittelt werden, schaffen. ECTS-Credits, die auf die

	Fachdidaktik, die Studienanteile Bildungswissenschaften oder Sprachbildung, den überfachlichen Kompetenzerwerb oder Abschlussarbeiten vorangegangener Studien oder vergleichbare Kompetenzbereiche entfallen, werden nicht berücksichtigt. Studienleistungen und Prüfungen, die zum Zeitpunkt der Antragstellung aufgrund eines noch ausstehenden Abschlusses tatsächlich noch nicht erworben wurden, können nur dann berücksichtigt werden, wenn es sich um solche Studienleistungen und Prüfungen handelt, die mit dem ausstehenden Abschluss zu erwerben sind, und wenn zu erwarten ist, dass diese Studienleistungen und Prüfungen sowie der ausstehende Abschluss rechtzeitig vor Beginn des beantragten Studiengangs erworben werden. Die zulässigen Studienfächer bestimmen sich nach dem Berliner Lehrkräftebildungsrecht in Verbindung mit der fachspezifischen Studienordnung und mit der dieser insoweit vorgehenden jeweils gültigen Satzung über das Studienangebot bzw. die Zulassungszahlen bzw. der diese ersetzenden oder ergänzenden Satzung (veröffentlicht im Amtlichen Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin).
1. Nachweis:	Leistungsübersicht gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.4.
2. Nachweis (fakultativ):	Gegenstand der vermittelten Kompetenzen bei uneindeutigen Lehrveranstaltungs- und/oder Modultiteln gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.6.

Spezielle Kenntnisse 4	
Bezeichnung:	Spezielle Kenntnisse in der Fachdidaktik des weiteren lehramtsrelevanten Studienfaches im Umfang von mindestens 5 ECTS-Credits
Erläuterung:	Erforderlich ist der Nachweis von Kenntnissen in der Fachdidaktik des weiteren lehramtsrelevanten Studienfaches, das im beantragten Studiengang als Zweites Fach fortgeführt werden soll, oder in einer Kombination zweier sonderpädagogischer Fachrichtungen, die im beantragten Studiengang BS als Zweites Fach fortgeführt wird. Es müssen mindestens 5 ECTS-Credits an fachdidaktischen Inhalten in Studiengängen erworben worden sein, die auch die Voraussetzungen für die Aufnahme eines Studiums mit dem Abschlussziel eines Master of Education oder eines entsprechenden Studienabschlusses, mit dem die Bildungsvoraussetzungen für das Lehramt an Integrierten Sekundarschulen und Gymnasien (ISG) oder für das Lehramt an beruflichen Schulen (BS) vermittelt werden, schaffen. ECTS-Credits, die auf die Fachwissenschaft, die Studienanteile Bildungswissenschaften oder Sprachbildung, den überfachlichen Kompetenzerwerb oder Abschlussarbeiten vorangegangener Studien oder vergleichbare Kompetenzbereiche entfallen, werden nicht berücksichtigt. Studienleistungen und Prüfungen, die zum Zeitpunkt der Antragstellung aufgrund eines noch ausstehenden Abschlusses tatsächlich noch nicht erworben wurden, können nur dann berücksichtigt werden, wenn es sich um solche Studienleistungen und Prüfungen handelt, die mit dem ausstehenden Abschluss zu erwerben sind, und wenn zu erwarten ist, dass diese Studienleistungen und Prüfungen sowie der ausstehende Abschluss rechtzeitig vor Beginn des beantragten Studiengangs erworben werden. Die zulässigen Studienfächer bestimmen sich nach dem Berliner Lehrkräftebildungsrecht in Verbindung mit der fachspezifischen Studienordnung und mit der dieser insoweit vorgehenden jeweils gültigen Satzung über das Studienangebot bzw. die Zulassungszahlen bzw. der diese ersetzenden oder ergänzenden Satzung (veröffentlicht im Amtlichen Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin).
1. Nachweis:	Leistungsübersicht gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.4.
2. Nachweis (fakultativ):	Gegenstand der vermittelten Kompetenzen bei uneindeutigen Lehrveranstaltungs- und/oder Modultiteln gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.6.

Spezielle Kenntnisse 5	
Bezeichnung:	Spezielle Kenntnisse in Bildungswissenschaften im Umfang von mindestens 10 ECTS-Credits einschließlich eines erfolgreich absolvierten berufsfelderschließenden Praktikums mit mindestens 5 ECTS-Credits
Erläuterung:	Es müssen Kenntnisse in den Bildungswissenschaften im Gesamtumfang von mindestens 10 ECTS-Credits nachgewiesen werden, von denen mindestens 5 ECTS-Credits auf ein berufsfelderschließendes Praktikum entfallen. Bildungswissenschaften umfassen die wissenschaftlichen Disziplinen, die sich mit Bildungs- und Erziehungsprozessen, mit Bildungssystemen sowie mit deren Rahmenbedingungen auseinandersetzen, wie z.B. Erziehungswissenschaften. Auch Sprachbildung einschließlich von Deutsch als Zweitsprache kann Berücksichtigung finden. Erforderlich ist innerhalb der nachzuweisenden Gesamtanzahl an ECTS-Credits auch der Nachweis eines im Rahmen eines Hochschulstudiums erfolgreich absolvierten bzw. auf ein Hochschulstudium entsprechend angerechneten oder anrechenbaren berufsfelderschließenden Praktikums von mindestens vier Wochen Dauer, das auch die Einführung in die Rolle einer Lehrkraft umfasst. Das berufsfelderschließende Praktikum muss dabei mindestens 5 ECTS-Credits umfassen, die sich auf die Absolvierung eines Schulpraktikums und dessen Vorbereitung sowie dessen Reflektion verteilen können. Studienleistungen und Prüfungen, die zum Zeitpunkt der Antragstellung aufgrund eines noch ausstehenden Abschlusses tatsächlich noch nicht erworben wurden, können nur dann berücksichtigt werden, wenn es sich um solche Studienleistungen und Prüfungen handelt, die mit dem ausstehenden Abschluss zu erwerben sind, und wenn zu erwarten ist, dass diese Studienleistungen und Prüfungen sowie der ausstehende Abschluss rechtzeitig vor Beginn des beantragten Studiengangs erworben werden.
1. Nachweis:	Leistungsübersicht gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.4.
2. Nachweis (fakultativ):	Gegenstand der vermittelten Kompetenzen bei uneindeutigen Lehrveranstaltungs- und/oder Modultiteln gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.6.

III. Regelungen zum Auswahlverfahren

Die Bestimmungen zum Auswahlverfahren sind in einer gesonderten Allgemeinen Anlage der fächerübergreifenden Zugangs- und Zulassungsregeln für lehramtsbezogene Masterstudiengänge (Anlage 1.3.4.) aufgeführt.